

BEGRÜNDUNG

**Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.46
„Am Schmitter Weg“**



Gemeinde Gangelt – Ortslage Breberen

Februar 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Eheleute Frans Ermans
über
Planungsbüro Stassen
Suestrastraße 72
52538 Selfkant

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Mayara de Sá Siqueira

Projektnummer: 23-021

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	2
1.4	Planverfahren gemäß § 13a BauGB.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Regionalplan und Flächennutzungsplan.....	4
2.2	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	5
2.3	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz.....	5
2.4	Bisheriger Planinhalt.....	6
3	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	6
3.1	Überbaubare Grundstücksfläche.....	7
3.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	7
4	HINWEISE.....	7
5	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	8
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	8

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Im Jahre 2003 wurde der Bebauungsplan Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ aufgestellt. Zwischenzeitlich wurde das Baugebiet erschlossen und vollständig bebaut. Im Rahmen aktueller Maßnahmen ist aufgefallen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen durch den Gebäudebestand z.T. überschritten werden. Im Hinblick auf den weiter bestehenden Wohnraummangel wird es als wenig sinnvoll erachtet, bestehenden Wohnraum zurückzubauen. Zugleich bestehen die betroffenen Überschreitungen der Baugrenzen bereits so lange, dass ein Rückbau als unverhältnismäßig erachtet wird. Aus diesem Grund soll der Gebäudebestand auf der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstücke 391 bis 396 durch eine Erweiterung der Baufenster abgesichert werden.

Die bestehenden Baufenster sollen in südliche Richtung um 5,0 m und damit von 13,0 m auf 18,0 m erweitert werden. Die gewählte Gesamttiefe von 18,0 m orientiert sich neben der bestehenden Bebauung auch an den Festsetzungen der zuletzt im Gemeindegebiet aufgestellten Bebauungspläne. Insofern erscheint die Erweiterung angemessen. Ferner wirkt die Orientierung an bestehenden Regelungen – wie auch die grundstücksübergreifende Erweiterung der Baufenster – einer planerischen Ungleichbehandlung entgegen.

Durch die Erweiterung wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, bereits in Anspruch genommene Grundstücke nachzuverdichten. Hierdurch können bisher unvorbelastete Flächen an anderer Stelle geschont werden und die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen; insbesondere dem Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und Grundsatz 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“.

In diesem Zusammenhang ist eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Planungsziel besteht darin, die Tiefe der Baufenster auf der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstücke 391 bis 396 von 13,0 m auf 18,0 m zu erweitern. Hierdurch sollen die bestehende Bebauung abgesichert und zusätzliche Nachverdichtungsmöglichkeiten eröffnet werden.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

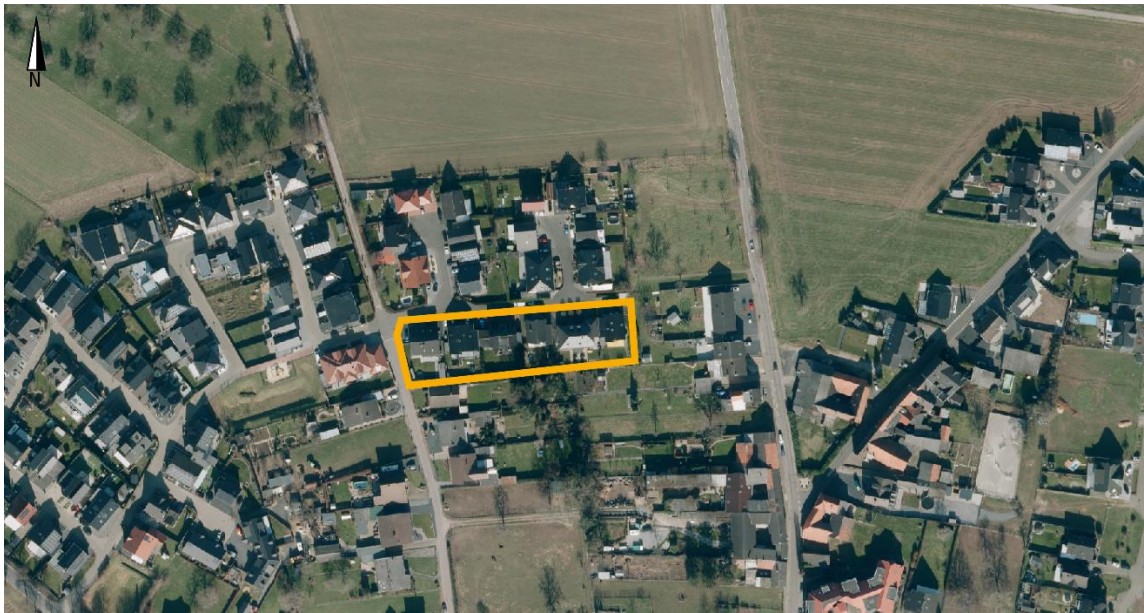


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstücke 391 bis 396. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 3.430 m². Derzeit ist das Plangebiet vollständig bebaut. Entlang der nördlichen Plangeietsgrenze verläuft die Straße „Am Schmitter Weg“, über welche das Plangebiet erschlossen wird.

Westlich des Plangebietes verläuft die Mühlenstraße. Nördlich, westlich und südwestlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wohnnutzungen, die durch eine Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern bzw. auch dichte Bebauungen charakterisiert werden. Im Süden und Osten grenzen die rückwärtige Gartenflächen der bestehenden Bebauung an das Plangebiet. Im Osten befindet sich zudem ein Fußgängerweg, der das Plangebiet an der Waldfeuchter Straße anbindet. Im Nordosten angrenzend an das Plangebiet sowie im Nordwesten in etwa 90 m Entfernung des Plangebietes befinden sich zwei Streuobstwiesen und im weiteren Umfeld folgt die freie Feldflur. Diese wird von einigen Wirtschaftswegen durchgezogen.

1.4 Planverfahren gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a Abs. 4 BauGB kann auch die Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgen. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist gemäß § 13a Abs. 1 BauGB an diverse Zugangsvoraussetzungen gebunden. Deren Vorliegen wird nachfolgend überprüft.

- Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kommt nur bei Maßnahmen der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Betracht

Für eine Innenentwicklung insbesondere auch in Betracht kommen „[...] innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der in Folge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll.“ (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 13a Rn. 4). Dies ist vorliegend der Fall. Das

Plangebiet ist vollständig von bestehender Bebauung umgeben, ist selbst bereits bebaut und gehört unzweifelhaft zum Innenbereich der Gemeinde Gangelt.

- Eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens i.S.d. § 13a BauGB ist im Regelfall nur bis zu einer im Bebauungsplan festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² zulässig. Sofern keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine festgesetzte Grundfläche von bis zu 70.000 m² zulässig.

„Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des [§13a Abs. 1] Satzes 2 [BauGB] die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird.“ Wird hingegen eine Grundfläche im Bebauungsplan festgesetzt, so ist bei der Bewertung der Frage, ob die zulässige Grundfläche überschritten wird, allein die voraussichtlich versiegelte Fläche in den Baugebieten maßgeblich. Die Versiegelung anderer Flächen, z.B. von Verkehrsflächen, ist in diesem Fall unerheblich. (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. 12. 2016 – 4 CN 4.16)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ beträgt rund 1,8 ha. Insofern werden die o.g. Schwellenwerte nicht überschritten.

- Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Schwellenwerte für die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben sich aus Anlage 1 zum UVPG. Allgemeine Bauvorhaben mit UVP-Pflicht werden unter Punkt 18 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Demnach besteht für sonstige bauliche Anlagen im bisherigen Außenbereich, mit einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Ab einer Grundfläche von 20.000 m² ist eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Da es sich beim Plangebiet um einen Innenbereich handelt und beide Schwellenwerte unterschritten werden, ist eine Pflicht zur Durchführung einer UVP vorliegend nicht gegeben.

- Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung).

- Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...], so weit wie möglich vermieden werden.“ (vgl. § 50 Satz 1 BImSchG)
Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um

Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU handelt es sich bei schweren Unfällen um ein Ereignis – z. B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes –, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe der Richtlinie beteiligt sind. Betriebe, die zu entsprechenden Umwelteinwirkungen oder Unfällen führen könnten, sind im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden und werden durch die Planung nicht begründet.

Die Zugangsvoraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB werden somit vollständig erfüllt. Vom beschleunigten Verfahren soll vorliegend Gebrauch gemacht werden. Demnach stehen die nachfolgenden Verfahrenserleichterungen zur Verfügung:

- Von der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden. Wahlweise kann die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
- Der Bebauungsplan kann, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.
- Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Planes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach abgesehen; Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt. Die Betrachtung der wesentlichen Umweltbelange bleibt hiervon unberührt.

Von den vorgenannten Verfahrenserleichterungen soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan und Flächennutzungsplan

Regionalplan und Flächennutzungsplan treffen für das Plangebiet allgemeine Festlegungen zur Art der baulichen Nutzung. Die Art der baulichen Nutzung des bestehenden Bebauungsplanes bleibt von der vorliegenden Planung unberührt. Insofern sind planbedingte Konflikte mit den Vorgaben des Regionalplanes oder des Flächennutzungsplanes nicht ersichtlich.

2.2 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG). Mit Satzungsbeschluss des bestehenden Bebauungsplanes sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die verfahrensgegenständlichen Flächen zurückgetreten. Insofern können planbedingte Konflikte mit Landschaftsplänen ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a).

Eine Überlagerung besteht mit dem schutzwürdigen Biotop BK-4901-037 „Obstwiesen in Siedlungsnähe von Berberen und Nachbarheid“. Eine tatsächliche Überlagerung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Änderungsbereich und Obstwiesen ist hingegen nicht gegeben. Insofern sind diesbezügliche Konflikte nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen im weiteren Umfeld könnten allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete gegeben sein. Im Hinblick auf die bereits bestehende Siedlungsnutzung und die beabsichtigte Art der Nutzung können diese jedoch ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.3 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Wasserschutzgebiete, Heilquellen, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete in der Planung zu berücksichtigen. Diesbezügliche Bewertungen erfolgen vorliegend auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Im Sinne der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Hierzu wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Hochwasser und Starkregen

Eine Überlagerung mit Hochwasserentstehungsgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Risiko-gebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten besteht nicht und auch aus den Hochwasser-gefahren- und -hinweiskarten kann kein planbedingtes Handlungserfordernis abgeleitet werden.

Gemäß Starkregenhinweiskarte können seltene und extreme Regenereignisse zu punktuellen Was-seransammlungen führen. Hinweise für Hangwasser oder Bereiche, innerhalb derer sich Wasser auf umfangreichen Flächen ansammelt und schließlich auf das Plangebiet trifft, liegen nicht vor. Insofern ist davon auszugehen, dass das anfallende Wasser selbst bei seltenen oder extremen Ereignissen vom bestehenden und geplanten Kanalnetz aufgenommen werden kann.

2.4 Bisheriger Planinhalt

Der bestehende Bebauungsplan setzt für die von der vorliegenden Bebauungsplanänderung erfass-ten Flächen zeichnerisch folgendes fest:

- „Allgemeines Wohngebiet“ WA1 und WA3 als Art der baulichen Nutzung,
- Ein Maß der baulichen Nutzung, das durch eine maximale Trauf- und Fristhöhe von 6,3 m bzw. 10,3 in WA1 und 4,5 m bzw. 9,0 m in WA3 bestimmt wird,
- Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird festgesetzt,
- Überbaubare Grundstücksflächen, die durch Baugrenzen bestimmt werden,
- Eine offene Bauweise,
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig,
- Geschossflächenzahl von 0,8
- Fläche für Garage
- Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
- Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für Fuß- und Radwege
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Vorgeschlagene Parzellengrenzen
- Eine Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die textlichen Festsetzungen sind dem Planwerk zu entnehmen.

3 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 46 trifft für den räumlichen Geltungsbereich eine Vielzahl unterschiedlicher Festsetzungen. Im nachfolgenden werden diejenigen Festsetzungen beschrieben, die im Rahmen des

vorliegenden Verfahrens geändert werden. Eine Änderung der weiteren Festsetzungen ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht erforderlich.

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Um die bestehende Bebauung abzusichern und zusätzliche Nachverdichtungsmöglichkeiten zu eröffnen, soll die Baufenstertiefe auf der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstücke 391 bis 396 von 13,0 m auf 18,0 m erweitert werden.

3.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 Maßnahme 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 soll je Grundstückseinheit ein Baum mit der entsprechend ausgewiesenen Qualität gepflanzt werden. Dazu wurden die Positionen für die Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan eingezeichnet. Durch die Erweiterung der Baugrenze im WA 1 überlagert sich diese mit der zeichnerisch festgesetzten Pflanzmaßnahme. Allerdings ist der zeichnerisch festgesetzte Standort der Pflanzmaßnahme lediglich beispielhaft bzw. bei Entfall der zeichnerischen Festsetzung würde die textliche Festsetzung weiterhin greifen. Insofern ist ein Ersatz der Pflanzmaßnahme, selbst bei Wegfall der zeichnerischen Festsetzung, verbindlich geregelt.

4 HINWEISE

In Folge der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg vom 10.05.2023 – die im Rahmen der Offenlage i.S.d. § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde – wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Haustechnische Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.laiimmissionsschutz.de) zu erfolgen.

5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden, wenn eine Maßnahme der Innenentwicklung besteht. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt. Da lediglich eine Verschiebung der auch ansonsten zulässigen Eingriffe vorbereitet wird, von der Verschiebung keine höherwertigen Biotope oder Lebensräume

betroffen sind und Pflanz- und Erhaltungsgebote von der Planung unberührt bleiben, ist vorliegend von keinen erheblichen Eingriffen auszugehen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Gangelt am die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ als Satzung beschlossen hat.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen